

Satzung

des

VfB

Verein für Bewegungsspiele 1920 Linz am Rhein e.V.

Linz am Rhein, 30.Mai 2017

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1

1. Der am 30.06.1920 in Linz gegründete Sportverein führt den Namen: Verein für Bewegungsspiele 1920 Linz e.V., Sitz: Linz am Rhein.
Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e. V. und der einzelnen Landes- und Spitzenverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden; sowie des Deutschen Sportbundes.

Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen, nach den Grundsätzen des Amateursports.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2

Mitglied des Vereins kann jeder Mann und jede Frau werden, sowie männliche und weibliche Jugendliche und Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr.

§3

Der Verein besteht aus ordentlichen-, jugendlichen- und Ehren-Mitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zu den jugendlichen Mitgliedern (Vereinsjugend) zählen alle Mitglieder beiderlei Geschlechts, vom 3. bis zum 18. Lebensjahr.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes (§ 17 a) von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben das Recht der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Im Übrigen gilt die anliegende Ehrenordnung.

§4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand (§ 17 a) ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 17 a).

Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach den §§ 22 – 79 BGB.

§5

Die Aufnahmegebühr ist freiwillig. Bei Zahlung kann das neue Mitglied die Höhe selbst bestimmen. Im Falle des Wiedereintritts in den Verein ist erneut ein Eintrittsgeld zu entrichten, sofern die Gründe, die zum Austritt führten, in der Person des Mitglieds gegründet waren. Die Höhe des Wiedereintritt Geldes wird vom Vorstand (§ 17 a) festgesetzt.

§6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalender-Vierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand (§ 17 a) bekanntzugeben. Der Vereinsaustritt erfolgt zum Schluss des Kalender-Halbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.

Ein Mitglied kann unter vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und beharrlicher Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
2. wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen, trotz Aufforderung,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und wegen unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhaften Handlungen.

§7

Die Höhe des monatlichen Mitgliederbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung im Voraus bestimmt. Auch kann die Jahreshauptversammlung oder eine ordentlich einberufene (§ 9)

außerordentliche Versammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§8

Den Mitgliedern stehen die Sportanlagen mit Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der Übungsleiter und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

Organe des Vereins

§9

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (§ 17 a) durch Veröffentlichung mindestens 7 Tage vorher im „Mitteilungsblatt der VG Linz“. Sollte eine schriftliche Einladung erfolgen, so ist zwischen dem Tag der Absendung der schriftlichen Einladung und dem Termin der Versammlung ebenfalls eine Frist von mindestens 7 Tagen einzuhalten.

§10

Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zu Satzungsänderungen ist 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten erforderlich.

§11

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann nur über die Anträge abgestimmt werden, die mindestens 2 Tage vorher schriftlich dem Vorstand (§17 a) vorgelegen haben. Es sei denn, dass die Jahreshauptversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3 Mehrheit erkennt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und dem 1. Vorsitzendem zu unterschreiben. Protokollführer ist der jeweilige Geschäftsführer.

§12

Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Kalender-Vierteljahr eines jeden Jahres statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind (Punkte e, f, g lt. § 18 alle 2 Jahre):

- a) Verlesung des Protokolls der Jahreshauptversammlung (gegebenenfalls außerordentliche Versammlung)
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes
- c) Kassenbericht
- d) Kassenprüfbericht
- e) Wahl des Versammlungsleiters und Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Vorstandes (§17 a)
- g) Wahl des Beirates (§ 17 b)
- h) Wahl von Kassenprüfern

§13

Eine außerordentliche Versammlung wird auf Beschluss des Vorstandes (§ 17 a) einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Versammlung innerhalb einer Frist von 10 Tagen verpflichtet, wenn mindestens 10 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt haben. Der Zweck der außerordentlichen Versammlung ist bei Einladung schriftlich mitzuteilen.

§14

Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Versammlungen einberufen werden. Ihre Einberufung kann bei Bedarf nur durch den Vorstand erfolgen. Diese Versammlungen können, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, einberufen werden. Im Übrigen gilt §9.

§15

Stimmberechtigt sind alle in §3 aufgeführten Mitglieder. Jugendliche unter 18 Jahren haben in der Jahreshauptversammlung und in den sonstigen Versammlungen, in denen Wahlen getätigt werden, kein Stimmrecht, mit Ausnahme der nach anliegender Jugendordnung gewählten Jugendvertreter.

§16

Wählbar als Vorstandsmitglied und Beirat sind alle im §3 aufgeführten Mitglieder, mit Maßgabe, dass für den Vorstand (§17 a) Mitglieder unter 27 Jahren nicht wählbar sind.

Die Mitglieder des Beirates müssen am Tage der Wahl mindestens 18 Jahre alt sei. Bei der Wahl muss das zu wählende Mitglied persönlich anwesend sein, es kann sich jedoch durch schriftliche Vollmacht für die Wahl vertreten lassen. Mitglieder, die zur Wahl eines Amtes vorgeschlagen, aber nicht anwesend sind oder nicht durch schriftliche Vollmacht vertreten sind, können nicht gewählt werden.

Leitung des Vereins

§17

Die Vereinsführung besteht

a) Aus dem Vorstand:

1. Dem 1. Vorsitzenden
2. Dem Geschäftsführer
3. Dem Schatzmeister

b) Dem Beirat:

1. Den unter a) 1 bis 3 aufgeführten Personen
2. Dem 2. Vorsitzenden
3. Den Leitern der einzelnen Sportabteilungen
4. Dem Vereinsjugendleiter
5. Den Jugendleitern der einzelnen Sportabteilungen
6. Dem Pressewart
7. Dem Jugendsprecher

c) Soweit erforderlich kann der Vorstand (§ 17 a) zur Bewältigung der vielfältigen Aufgabe besondere Ausschüsse bilden. Diese Ausschüsse sind nur für die Dauer ihres Bestehens Mitglied im Beirat. Die Berufung in die Jeweiligen Ausschüsse bedarf der Bestätigung des Vorstandes (§ 17 a).

§18

Die im § 17 a und b aufgeführten Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt.

Die Zugehörigkeit der Mitglieder der Ausschüsse zum Beirat ist im § 17 c geregelt. Beschlüsse des Vorstandes und Beirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§19

Unbeschadet der im §18 festgelegten Amtsdauer des Vorstandes und Beirates soll die Jahreshauptversammlung bzw. eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Versammlung das Recht zustehen, ein oder mehrere Vorstandsmitglieder oder Beiratsmitglieder durch Einberufung eines Misstrauensantrages abzurufen. Der Antrag hierzu muss schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Ist der 1. Vorsitzende die Misstrauensperson, kann der Antrag beim Geschäftsführer oder Schatzmeister eingereicht werden. Im Übrigen wird auf §13 Bezug genommen. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§20

Als Vorstand im Sinne des Vereinsrechtes (§ 26 BGB) gilt der im § 17 a aufgeführte Vorstand. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende. Zwei Vorstandsmitglieder (§ 17 a) vertreten den Verein.

§21

Führung und Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand nach § 17 a. Er hat den Verein nach sportlichen und kaufmännischen Grundsätzen sowie nach den Richtlinien seiner vorgesetzten Instanzen (Sportbünde) zu verwalten. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Die Bewilligung der Ausgaben
- b) Die Durchführung der Beschlüsse der Versammlungen (Jahreshauptversammlung, außerordentliche Versammlung und Mitgliederversammlung)
- c) Die Aufnahme; den Ausschluss und die Berufung von Mitgliedern, alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen gerührt werden.

Die Beiratsmitglieder gemäß § 17 b haben ihn bei der Durchführung vorstehender Aufgaben zu unterstützen.

§22

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates (§17 a, b und c) und die Mitgliederversammlungen. Der Vorstand oder der Beirat oder beide Organe sind einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes (§17 a) oder des Beirates (§ 17 b) und (§ 17 c) es beantragt. Der Vorstand (§ 17 a) hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen (§ 17 b und c) und er Abteilungen. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen. In wichtigen Angelegenheiten soll der Vorstand den Beirat (§ 17 b und c) hören.

§23

Dem Geschäftsführer obliegt die Durchführung der anfallenden schriftlichen Arbeiten, so wie den kaufmännischen und sportlichen Gepflogenheiten entsprechen und die Vereinsgesetze es erfordern. Er hat die Sitzungen des Vorstandes (§17 a), des Beirates (§17 b) und aller Versammlungen zu protokollieren. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann er sich Hilfe von Schriftführern nehmen, die für die einzelnen Versammlungen gewählt werden können.

§24

Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Er hat sie streng nach den wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten. Auszahlungen bedürfen einer Auszahlungsanordnung. Zur Zahlungsanordnung sind alle Vorstandsmitglieder (§ 17 a) ermächtigt. Jedoch ist vor Anweisung der Schatzmeister zu hören. In der Regel sind Anweisungen durch den Schatzmeister zu tätigen. Zur Überwachung der Kassengeschäfte wird jedoch folgendes vereinsintern festgesetzt.

1. Verbindlichkeiten bis zu EURO 250,- kann der Schatzmeister ohne Gegenzeichnung eines weiteren Vorstandsmitgliedes (§17 a) eingehen; das gleiche gilt für Zahlungsanweisungen.
2. Verbindlichkeiten und Zahlungsanweisungen über EURO 250,- bis EURO 500,- bedürfen der Zustimmung durch
 1. Den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch
 2. Den Geschäftsführer
 3. Verbindlichkeiten oder Zahlungsanweisungen, die den Betrag von EURO 500,- übersteigen, bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder nach (§ 17 a)

Die unter 1-3 aufgeführten Summen gelten jeweils für den Einzelfall.

§25

Den übrigen Beiratsmitgliedern nach § 17 b und § 17 c obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihren Tätigkeitsbereichen ergeben. Diese Aufgaben sind mit dem Vorstand abzustimmen. Inhalt und Änderungen der Aufgabenbereiche sind nicht an die Zustimmung der Jahreshauptversammlung gebunden.

§26

Zur technischen Durchführung des laufenden Spiel- und Sportbetriebes können Ausschüsse gebildet werden, die in ihrer personellen Besetzung von den Mitgliedern der einzelnen Abteilungen zu wählen und vom Vorstand zu bestätigen sind. Die Leitung der einzelnen Ausschüsse obliegt dem jeweiligen Leiter der Abteilung. Die Ausschüsse sind in ihren Aufgabenbereichen selbstständig und unterstehen

jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes (§ 17 a). Die Mitglieder dieser technischen Spiel- und Sportausschüsse zählen nicht zum Beirat nach § 17 b und c.

Sonstige Bestimmungen

§27

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verwies
2. Geldstrafe bis zu EURO 25,-
3. Disqualifikation vom aktive Sport bis zu einem Jahr
4. Ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Betretens oder der Benutzung der Sportanlagen
5. Ausschluss aus dem Verein (siehe auch §6)

Der Bescheid ist schriftlich mitzuteilen.

§28

Bei Verstößen von Beiratsmitgliedern (§1 7 b und c) ist der Vorstand berechtigt, entsprechend der Schwere des Verstoßes andere als im §27 angeführte Strafen zu verhängen. Bei Verstößen des Vorstandes (§ 17 a) hat die Mitgliederversammlung eine Strafausschuss, bestehend aus 5 Personen, zu bilden. Dieser Verhängt nach seinem Ermessen die Strafe.

Vor Verhängung der jeweiligen Strafe ist das betroffen Vorstandsmitglied oder Beiratsmitglied zu hören. Der Strafbestand ist schriftlich mitzuteilen.

§29

Gegen die Strafbescheide kann Einspruch erhoben werden. Bei Mitgliedern oder Personen des Beirats beim Vorstand. Mitglieder des Vorstandes müssen ihren Einspruch beim Strafausschuss (§28) erheben. Der Einspruch muss spätestens nach 10 Tagen schriftlich erfolgt sein. Einspruch Instanz ist die Mitgliederversammlung. Der Einspruch muss in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt und entschieden werden. Die Entscheidung ist dann endgültig.

§30

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Versammlung erfolgen. Zur Zustimmung der Auflösung ist $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigend Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Linz zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§31

Diese Satzung tritt auf Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 24. März 2017 anstelle der bisherigen Satzungen in Kraft.

Linz am Rhein, 24. März 2017

Anlagen

Ehrenordnung

Jugendordnung